

GRÜNDUNG EINER OHG IN POLEN

Die polnische offene Handelsgesellschaft (spółka jawna, kurz „sp.j.”) ist die einfachste Form von Handelsgesellschaft. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gründung aller Handelsgesellschaften sind im polnischen Gesetzbuch über die Handelsgesellschaften vom 15.09.2000 (Kodeks spółek handlowych) geregelt.

Die polnische OHG gehört zu den Personengesellschaften, die die Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind. Die Gesellschaft kann aber im eigenen Namen Rechte, darunter Eigentum an Immobilien und andere dingliche Rechte, erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden („quasi Rechtspersönlichkeit“). Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet jeder Gesellschafter mit seinem ganzen Privatvermögen unbeschränkt und gesamtschuldnerisch mit den übrigen Gesellschaftern und der Gesellschaft.

Die polnische OHG kann von mindestens zwei Personen gegründet werden. Die Gesellschafter einer polnischen OHG können sowohl inländische als auch ausländische natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften sein.

Jeder Gesellschafter ist zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Das Vertretungsrecht der Gesellschafter erstreckt sich auf alle gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen der Gesellschaft.

Es besteht keine Verpflichtung für ein Mindestkapital.

Die Gesellschaft ist nicht Körperschaftsteuerpflichtig.

1. Voraussetzung für die Gründung der polnischen OHG

Zur Gründung einer Gesellschaft ist der Abschluss des Gesellschaftsvertrages notwendig.

2. Abschluss des Gesellschaftsvertrages

Notwendige Elemente des Vertrages sind:

- 1) die Firma und den Sitz der Gesellschaft,
- 2) der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft,
- 3) die Bezeichnung der von jedem Gesellschafter zu leistenden Einlagen und deren Wert,
- 4) die Dauer der Gesellschaft, sofern sie bestimmt ist.

Der Gesellschaftsvertrag ist zur Vermeidung der Nichtigkeit schriftlich zu schließen. Allgemeine Regeln verlangen jeweils notarielle Form, wenn ein Grundstück eingelegt werden soll.

3. Anmeldung beim Registergericht

Die polnische OHG entsteht mit ihrer Eintragung im Register. Der Eintrag muss innerhalb von 6 Monaten ab dem Abschluss des Gründungsvertrages erfolgen. Praktisch wird der Antrag auf Eintragung innerhalb weniger Tagen nach dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages gestellt.

Für die Eintragung ins Handelsregister sind folgende Unterlagen beizulegen:

- 1) Antrag auf die Eintragung mit entsprechenden Anlagen;
- 2) Gesellschaftsvertrag;
- 3) Information über die Gesellschafter (Name, Vorname, Adresse);
- 4) Nachweis der Übertragung der Eintragungsgebühr.

In Polen soll die OHG innerhalb von sieben Tagen nach Antragstellung eingetragen werden. Praktisch dauert es aber auch deutlich länger.

4. Finanzamt

Die Gesellschaft wird nach ihrer Eintragung eine Steuernummer (NIP) erhalten.

5. Statistische Identifikationsnummer (REGON)

Die Gesellschaft wird nach ihrer Eintragung auch eine statistische Identifikationsnummer (REGON) erhalten.

6. Bankkonto

Die Gesellschaft sollte das Bankkonto eröffnen. Es ist gleich nach der Gründung der Gesellschaft (Gesellschaft in Organisation) möglich, aber praktisch wird es erst nach der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister gemacht, weil einige Banken einen Nachweis für die Anmeldung brauchen.

Die gesamte Gründung der Gesellschaft dauert ca. 5 – 8 Wochen.

**Die oben genannten Informationen stellen keine Rechtsberatung dar.
Gesetzesänderungen bleiben vorbehalten.**

Dr. iur. Lukasz Habrat, LL.M.

Radca prawny / Rechtsanwalt des polnischen
Rechts

<http://ra-kozlowski.com/>

mail@ra-kozlowski.com